

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen, BGBl. I Nr. 181/1998 i.d.F. BGBl. I Nr. 117/2009, (Kunstrückgabegesetz), hat in seiner Sitzung vom 5. Oktober 2017 einstimmig folgenden

BESCHLUSS

gefasst:

Dem Bundesminister für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien wird empfohlen, das im Dossier der Kommission für Provenienzforschung „Käthe Kellner“ (10/2017) angeführte Gemälde

Michael Neder
Der Kutscherstreit, 1828
Inv. Nr. 4392

aus der österreichischen Galerie Belvedere an die RechtsnachfolgerInnen von Todes wegen nach Käthe Kellner zu übereignen.

BEGRÜNDUNG

Dem Kunstrückgabebeirat, der bereits in seinem Beschluss vom 3. Juli 2014 die Rückgabe eines Kunstwerks an die RechtsnachfolgerInnen nach Käthe Kellner empfahl, liegt das oben genannte Dossier der Kommission für Provenienzforschung vor. Auf dieser Grundlage stellt der Beirat den nachstehenden Sachverhalt fest:

Käthe Kellner (1884-1942) lebte gemeinsam mit ihrem Ehemann Maximilian Kellner (1869-1940) seit 1932 in Wien II, Praterstraße. Maximilian Kellner war mit seinen Brüdern Arnold Kellner (1864-1939) und Heinrich Kellner (geb.ca. 1862) Gesellschafter der Firma David Kellner, welche 1912 gegründet und eine im Jahr 1930 aufgelöste Niederlassung in Wien hatte. Neben einer umfangreichen Kunstsammlung, welche fast ausschließlich Gemälde holländischer Maler des 17. Jahrhunderts beinhaltete, besaß er zusätzlich eine Miniaturensammlung und Werke österreichischer Künstler wie Michael Neder, Hugo Darnaut und Olga Wiesinger-Florian. Im Dezember 1929 versteigerte er in der Berliner Kunsthandlung Rudolf Lepke sowohl seine Gemäldesammlung, als auch Möbel und plastische und kunstgewerbliche Arbeiten.

Nach dem „Anschluss“ Österreichs wurden Maximilian Kellner und Käthe Kellner als Juden verfolgt und mussten ihr Vermögen anmelden. In der Vermögensanmeldung von Maximilian Kellner wurden Wertpapiere und ein Darlehen an der Firma David Kellner vermerkt, allerdings keine Kunstgegenstände. Käthe Kellner gab in ihrer Vermögensanmeldung vom 15. Juli 1938 unter der Position „Gegenstände aus edlem Metall, Schmuck- und

Luxusgegenstände, Kunstgegenstände und Sammlungen“ einen Wert von rund RM 19.000 an. In ihrer beiliegenden Aufstellung von Kunstwerken wurden unter anderem 16 „*Ölgemälde*“ mit Titeln angeführt, darunter ein Ölgemälde von „*Franz (sic!) Neder*“ mit dem Titel „*Der Kutscherstreit*“. Weiters sind neben anderen Werken in der Aufstellung die Miniatur von Phillippe Berger genannt, die Gegenstand der erwähnten Empfehlung vom 3. Juli 2014 war, sowie drei Aquarelle („*Kriehuber, Männerportrait*“, „*Anreiter, Damendoppelbildnis*“ und „*Franz Eybl, Damenportrait*“), die auch auf einem Ausfuhransuchen der beiden Neffen von Maximilian Kellner und Käthe Kellner, nämlich Franz Kellner und Karl Kellner identifiziert werden können.

Die beiden Neffen Franz Kellner und Karl Kellner suchten am 10. September 1938 um eine Ausfuhrbewilligung für „*2 Grafiken, 5 Ölbilder, 2 Aquarelle*“ nach Brünn an. In dem Formular ist außerdem vermerkt, dass je ein Aquarell von Kriehuber („*Offizier*“), Anreiter („*2 Schwestern*“) und Eybl („*Alte Dame*“) „*zurückgehalten werden*“. Es ist daher naheliegend, dass es sich bei den in der Ausfuhrbewilligung genannten Kunstwerken um jene von Käthe Kellner handelt. Das Gemälde von Michael Neder „*Der Kutscherstreit*“ wurde in der Ausfuhrbewilligung nicht genannt, ob es unter die (nicht weiter spezifizierten) „*5 Ölgemälde*“ fällt, kann nicht festgestellt werden.

Maximilian Kellner verstarb am 25. Dezember 1940 in Wien. Käthe Kellner wurde am 12. Mai 1942 aus Wien nach Izbica deportiert und ermordet. Karl Kellner wurde im Dezember 1941 nach Theresienstadt deportiert und kam schließlich ums Leben, Franz Kellner flüchtete im Jahre 1939 über die Tschechoslowakei in die USA, wo er seinen Aufenthalt behielt.

Das Gemälde „*Der Kutscherstreit*“ von Michael Neder wurde am 4. Mai 1950 von der Österreichischen Galerie von der (damals bereits an Lea Bondi-Jaray rückgestellten) Galerie Würthle erworben. Wie das Gemälde an die Galerie Würthle gelangte, lässt sich nicht feststellen, auch lassen zwei an der Rückseite angebrachte Etiketten keine weiteren Schlussfolgerungen zu. Soweit zu sehen, ist das Motiv und der Titel im Werk von Michael Neder nur einmal nachweisbar.

Der Beirat hat erwogen:

Gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 Kunstrückgabegesetz können Objekte aus dem Eigentum des Bundes, die Gegenstand eines Rechtsgeschäftes oder einer Rechtshandlung gemäß § 1 Nichtigkeitsgesetz 1946, BGBl. Nr. 106/1946, waren, an die ursprünglichen Eigentümer bzw. deren Rechtsnachfolger von Todes wegen übereignet werden.

Der Beirat nimmt als erwiesen an, dass das von der Österreichischen Galerie im Jahr 1950 erworbene Gemälde „*Der Kutscherstreit*“ mit jenem ident ist, das im Jahr 1938 in der

Vermögensanmeldung von Käthe Kellner genannt wurde. Es gibt zum einen keinen vernünftigen Grund daran zu zweifeln, dass es sich bei der Nennung des Künstlernamens „Franz (sic!) Neder“ in der Vermögensanmeldung um einen Schreibfehler handelt, zum anderen ist der Titel und das Motiv im Werk von Michael Neder singular.

Nicht festzustellen ist jedoch, wie das Gemälde aus dem Eigentum von Käthe Kellner an die Galerie Würthle gelangte bzw. welche Eigentumsübertragungen zwischen den Jahren 1938 und 1950 erfolgten. Es ist möglich, dass Käthe Kellner das Gemälde vor ihrer Deportation selbst veräußerte oder dass ihr das Werk etwa im Zusammenhang mit ihrer Deportation entzogen wurde. Wie der Beirat bereits mehrfach unter Bezug auf die Rechtsprechung der Rückstellkommission feststellte, sind einschlägige Rechtsgeschäfte von Personen, die dem Kreis der Verfolgten zuzurechnen sind, grundsätzlich als nichtig iSd § 1 Nichtigkeitsgesetzes 1946 zu beurteilen, auch wenn die Initiative zum Verkauf von der Verfolgten ausgegangen ist oder sie einen angemessenen Preis erhalten hat (vgl. dazu bereits die erwähnte Empfehlungen vom 3. Juli 2014 zu Käthe Kellner).

Käthe Kellner ist dem Kreis der verfolgten Personen zuzurechnen. Es kann daher dahingestellt bleiben, durch welches konkrete Rechtsgeschäft das Gemälde von Käthe Kellner an Dritte bzw. an die Galerie Würthle gelangte (siehe dazu die Empfehlungen zu Carl und Alice Bach vom 17. März 2017 oder zu Alfred und Rosa Kraus vom 3. Juli 2015).

Denkbar ist zwar, dass das Gemälde (als eines der fünf nicht näher spezifizierten Ölgemälde) von den beiden Neffen mit der Ausfuhrbewilligung vom 10. September 1938 nach Brünn ausgeführt wurde und erst in der Folge wieder nach Wien, nämlich zur Galerie Würthle gelangte. Da jedoch ein Neffe weiter in die USA flüchtete, der andere in Theresienstadt ums Leben kam, wäre auch in diesem Fall eine Entziehung anzunehmen. Dafür, dass der in die USA geflüchteten Neffen Franz Keller das Gemälde nach 1945 veräußert hätte und es so im Jahr 1950 an die Galerie Würthle gelangt sein könnte (wie etwa in der Empfehlung vom 2. März 2012 zu Valerie und Lotte Heissfeld angenommen), fehlt jede Wahrscheinlichkeit.

Da somit der Tatbestand des § 1 Abs. 1 Z 2 Kunstrückgabegesetz erfüllt ist, ist die Übereignung an die RechtsnachfolgerInnen von Todes wegen nach Käthe Kellner zu empfehlen.

Wien, am 5. Oktober 2017

Univ.Prof. Dr. Dr.h.c. Clemens Jabloner
(Vorsitzender)

Mitglieder:

Ministerialrätin
Dr. Ilsebill BARTA

Rektorin
Mag. Eva BLIMLINGER

Hofrat d VwGH
Dr. Franz Philipp SUTTER

Ersatzmitglieder:

Hofrat
Mag. Dr. Christoph HATSCHEK

Univ.-Prof. Dr. Michael Viktor SCHWARZ

Ltd. Staatsanwältin
Hon.-Prof. Dr. Sonja BYDLINSKI